



Grundgebühren Abwasser gemäß § 2 Absatz 3 GS-EWS

Dauerdurchfluss Q ₃ (nach MID 2004/22/EG*)	bis 31. Dezember 2021	ab 01. Januar 2022
bis 4,0 m ³ /h	7,00 €/Monat	9,00 €/Monat
bis 6,3 m ³ /h (ab 01.01.2014)	9,80 €/Monat	12,60 €/Monat
bis 10,0 m ³ /h	16,80 €/Monat	21,60 €/Monat
bis 16,0 m ³ /h	28,00 €/Monat	36,00 €/Monat
bis 25,0 m ³ /h (DN 40/50)	42,00 €/Monat	54,00 €/Monat
bis 40,0 m ³ /h (DN 50/65)	70,00 €/Monat	90,00 €/Monat
bis 63,0 m ³ /h (DN 65/80)	112,00 €/Monat	144,00 €/Monat
bis 100,0 m ³ /h (DN 80/100)	168,00 €/Monat	216,00 €/Monat
bis 160,0 m ³ /h (DN 100/125)	280,00 €/Monat	360,00 €/Monat
bis 250,0 m ³ /h (DN 150)	420,00 €/Monat	540,00 €/Monat

* MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte Richtlinie
 DN - Durchmesser“

Einleitergruppe (Einleitung Abwasser nach Trinkwasserverbrauch)	Einleit- bzw. Entsorgungsgebühr bis 31.12.2023 (EUR/m ³)	Einleit- bzw. Entsorgungsgebühr ab 01.01.2024 (EUR/m ³)
Volleinleiter 1)	2,68	2,93
Teileinleiter 2)	2,39	2,61
Teileinleiter - Vollbiologie 3)	0,80	0,80
Direktinleiter 4)	48,00	48,00
Nichtangeschlossene 5)	28,00	28,00
Abwasserabgabe Direktinleiter 4)		Abgabesatz (EUR/EW/Jahr) 17,90

Erläuterung der Einleitergruppen:

- 1) Beim **Volleinleiter** wird das Abwasser ohne Vorreinigung über das verbandseigene Kanalnetz in eine Verbandskläranlage eingeleitet und dort behandelt. Volleinleiter sind demzufolge **vollständig** an die Abwasseranlage des Verbandes angeschlossen.
- 2) Beim **Teileinleiter** wird das Abwasser nach Vorreinigung in einer Grundstückskläranlage über die verbandseigene Teilortskanalisation in einen Vorfluter (Gewässer) eingeleitet. Der in der Grundstückskläranlage verbleibende Fäkalschlamm wird turnusmäßig abgefahren und in einer Verbandskläranlage behandelt. Teileinleiter sind demzufolge lediglich **teilweise** an die Abwasseranlage des Verbandes angeschlossen. Die **turnusmäßige** Schlamm Entsorgung ist bereits in der Einleitgebühr enthalten.

- 3) Für Grundstücke, die an das Kanalnetz, aber nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen sind, wird bei Vorreinigung des Abwassers in einer vollbiologischen Kläranlage nach dem Stand der Technik und nachfolgender Einleitung in das Kanalnetz (**Teileinleiter - Vollbiologie**) die abgeminderte Einleitungsgebühr nach § 3 Absatz 5 GS-EWS erhoben, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung gemäß § 9 Absatz 2 EWS fristgerecht erbracht wird. Das Fehlen dieses Nachweises bewirkt, dass zusätzlich zur Einleitungsgebühr noch die Abwasserabgabe gemäß der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter (AbwKLEinl.) zu entrichten ist. Für die Schlammabfuhr wird die Beseitigungsgebühr nach § 4 Absatz 2 GS-EWS erhoben.
- 4) Beim **Direkteinleiter** wird das Abwasser nach Vorreinigung in einer Grundstückskläranlage ohne Verbindung zur verbandseigenen Teilortskanalisation **direkt** in einen Vorfluter eingeleitet. Diese Einleitung ist **nicht** abwassergebührenpflichtig, jedoch wird dafür vom Zweckverband eine Abwasserabgabe erhoben, die an den Freistaat Thüringen abzuführen ist. Die Abwasserabgabe bemisst sich nach der Anzahl der zum 30.06. eines Jahres auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner (EW). Der in der Grundstückskläranlage verbleibende Fäkal-schlamm wird turnusmäßig abgefahren und in einer Verbandskläranlage behandelt. Für die turnusmäßige Schlammabfuhr und -entsorgung wird die o. g. Beseitigungsgebühr erhoben.
- 5) Das Abwasser von **Nichtangeschlossenen** wird in einer grundstückseigenen **abflusslosen** Grube gesammelt. Es besteht also kein Anschluss an die verbandseigene Abwasseranlage. Das gesammelte Abwasser wird abgefahren und in einer Verbandskläranlage behandelt. Dafür wird die o. g. Beseitigungsgebühr erhoben.